KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1307
KR.Nr. K 0077/2018 (FD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Wohnsitz von Beamten
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen sind Beamte oder Beamtinnen (§ 11 des Staatspersonalgesetzes, BGS 126.1). Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen (§ 37 Abs. 1 des Staatspersonalgesetzes). Gemäss Solothurner Zeitung vom 26. April 2018 («Solothurn war nur ein Scheinwohnsitz - Oberstaatsanwalt geniesst eine Sonderbehandlung») unterliegen im Kanton Solothurn derzeit 56 Beamte der Wohnsitzpflicht. 5 von ihnen sind von der Wohnsitzpflicht befreit. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Beamte sind von der Wohnsitzpflicht befreit?
2. Wann erfolgte in diesen Fällen die Wahl und wann das Befreiungsgesuch (genaue Daten)?
3. Aus welchen Gründen erfolgte die Befreiung von der Wohnsitzpflicht?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn anstelle des Regierungsrates die Wahlbehörde über das Befreiungsgesuch entscheidet und wenn nach der Wahl eine bestimmte Wartefrist für das Stellen des Befreiungsgesuches eingeführt wird?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Ob und inwieweit wir befugt sind, die gewünschten Personendaten bekannt zu geben, haben wir vorgängig mit der Informations- und Datenschutzbeauftragten geprüft. Ihren Empfehlungen sind wir gefolgt. Personendaten dürfen grundsätzlich nur bekannt gegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage i.S.v. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 InfoDG vorliegt. In gewissen Situationen dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen. Um diese Interessenabwägung vornehmen zu können, wurden die betroffenen Beamten zur beabsichtigten Bekanntgabe von Personendaten vorgängig angehört. Sie haben ihr Einverständnis erteilt.

Im Ergebnis erscheint es vorliegend angemessen, Namen, Funktionen sowie Wahl- und Bewilligungsdaten der betroffenen Beamten bekannt zu geben. In Bezug auf Einzelheiten zu den Gründen, welche zur Befreiung der Wohnsitzpflicht geführt haben, überwiegt hingegen das private Interesse an deren Geheimhaltung. Im Sinne einer globalen Bekanntgabe kann daher

lediglich angegeben werden, dass die betroffenen Beamten aus persönlichen Gründen um eine Befreiung von der Wohnsitzpflicht ersucht haben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Beamte sind von der Wohnsitzpflicht befreit?

Im Vorstosstext wird von fünf Beamten ausgegangen. In der Zwischenzeit erfolgte eine Demmission per 31. Mai 2018. Von den zurzeit gewählten Beamten sind deren vier von der Wohnsitzpflicht befreit. Im Einzelnen handelt es sich um:

Gabrielle Rudolf von Rohr	Chefin Finanzkontrolle
Kerstin von Arx	Staatsanwältin
Hansjürg Brodbeck	Oberstaatsanwalt
Mike Kindler	Staatsanwalt

3.2.2 Zu Frage 2:

Wann erfolgte in diesen Fällen die Wahl und wann das Befreiungsgesuch (genaue Daten)?

Beamter / Beamtin	**Datum Wahl**	**Datum Gesuch**	**Datum Bewilligung**
Gabrielle Rudolf von Rohr	09.12.2009	09.12.2009	05.01.2010
Kerstin von Arx	11.05.2011	28.11.2016	06.03.2017
Hansjürg Brodbeck	31.10.2012	20.02.2017	06.03.2017
Mike Kindler	27.02.2013	03.02.2014	11.03.2014

3.2.3 Zu Frage 3:

Aus welchen Gründen erfolgte die Befreiung von der Wohnsitzpflicht?

Vgl. Ziffer. 3.1.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn anstelle des Regierungsrates die Wahlbehörde über das Befreiungsgesuch entscheidet und wenn nach der Wahl eine bestimmte Wartefrist für das Stellen des Befreiungsgesuches eingeführt wird?

Wir sind der Auffassung, dass der Entscheid über die Befreiung von der Wohnsitzpflicht im Wesentlichen einer personaladministrativen Frage gleichkommt, welche systematisch gesehen in der Kompetenz der Anstellungsbehörde liegen sollte.

Die Einführung von Wartefristen erachten wir als wenig sinnvoll, weil dies bei Personen, welche ihren Lebensmittelpunkt ausserhalb des Kantons Solothurn haben, letztendlich nur zu einer zeitweiligen Verlegung des Wohnsitzes führen würde. Zudem wäre auch mit einer Wartefrist nicht zu verhindern, dass Beamte ihren Wohnsitz später in einen anderen Kanton verlegen. Dies umso mehr, als dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Wohnsitzpflicht als solche zwar nicht für unzulässig hält, aber tendenziell steigende Anforderungen stellt, wenn es um die Ablehnung von Ausnahmebewilligungsgesuchen geht. Demnach könne das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit auch dann seine Wirkung entfalten, indem überwiegende Gründe nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine Ausnahme erfordern, wenn die Wohnsitzpflicht für eine bestimmte Kategorie von Personen grundsätzlich gerechtfertigt wäre (Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2013 vom 11. Mai 2015 E. 3.6.1 m.w.H.).

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Wohnsitzpflicht zahlreiche Funktionen betrifft, welche hohe Anforderungen an den Werdegang der Bewerbenden stellen. Mithin kommen bei Neubesetzungen solcher Funktionen nur eine beschränkte Anzahl Bewerbende in Frage. Kombiniert man dies mit den geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn - jede Ortschaft ist nur wenige Kilometer von der Kantonsgrenze entfernt - sowie dem allgemeinen Fachkräftemangel, würde eine zu restriktive Praxis bei der Befreiung von der Wohnsitzpflicht die Arbeitgeberattraktivität des Kantons Solothurn erheblich vermindern.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage werden wir uns daher mit der Wohnsitzpflicht im Generellen auseinandersetzen und prüfen, ob und in welcher Form diese noch sinnvoll bzw. zeitgemäss ist.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat